



Ein Fonds der
Stadt Wien

Richtlinie der Förderaktion

Standortinitiative 2014

Wien, 1. Juli 2014

1. Ziel

Die Förderaktion Standortinitiative hat zum Ziel, den Wirtschaftsstandort Wien durch Ansiedlung bzw. Umsiedlung von Unternehmen zu stärken. Bereits in Wien ansässigen Betrieben soll die räumliche Expansion am Standort erleichtert werden.

Mit Hilfe dieser Förderaktion sollen Impulse zur Vitalisierung von Stadtteilen gesetzt und so eine ökonomische Stadtstruktur mit vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten langfristg gesichert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechts, deren (geplanter) Tätigkeitsschwerpunkt in folgende Gruppen lt. ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria fällt. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht gegründet sind, müssen innerhalb von sechs Monaten nach einer positiven Mitteilung (siehe Punkt 9) gegründet sein.

ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria ¹		
Abschnitt	Bezeichnung	Gruppen
C	Herstellung von Waren	10 - 33
D	Energieversorgung	35
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36 - 39
J	Information und Kommunikation	58 - 63
M	Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen	69 - 74.9
P	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	85.4

Die FörderwerberInnen

- dürfen nicht zu mehr als 50 % im Einflussbereich der öffentlichen Hand stehen,
- müssen in einer wirtschaftlichen Situation sein, die eine gesicherte Durchführung des Projekts erwarten lässt (keine Insolvenzgefährdung),
- müssen, soweit sie bereits in Wien angesiedelt sind, ihren städtischen Abgabepflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen,
- müssen spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung (siehe Punkt 10) im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Wien sein.

¹ Statistik Austria, Abteilung REG, Guglgasse 13, 1110 Wien, Tel. +43 (01) 71128 8686, KLM2008@statistik.gv.at

3. Projekte

3.1 Förderbare Projekte

Förderbar sind

- die Errichtung von Betriebsobjekten auf neuen oder bereits bestehenden Betriebsstandorten in Wien,
 - der Ankauf von bestehenden Betriebsobjekten sowie deren anschließende Adaptierung am Standort Wien,
 - die Erweiterung bzw. der Umbau von bestehenden Betriebsobjekten in Wien
- Anmerkung:** Es muss sich dabei um ein (baulich) klar abgrenzbares, den Standort sicherndes Projekt mit klar definierten plausibel realisierbaren Zielen einer Quantitäts- bzw. Qualitätssteigerung handeln.

3.2 Maximal anerkenbare Projektlaufzeit

Die maximal anerkenbare Projektlaufzeit beträgt 4 Jahre ab Mitteilung gemäß Punkt 9 (siehe auch Punkt 11.1).

4. Kosten

4.1 Anerkenbare Kosten

Folgende dem Projekt eindeutig zurechenbare Kostenpositionen (netto) können in die Bemessungsgrundlage (siehe Punkt 5.2) des Zuschusses einbezogen werden:

- reine Baukosten
 - mit der Bauausführung direkt verbundene Nebenkosten (z.B. Architektenleistungen)
 - Kosten für den Ankauf eines Altobjekts exkl. Grundstückskosten
- Anmerkung:** zwingend erforderlich für die Beurteilung ist die Vorlage eines durch einen staatlich beeideten Ziviltechniker bestätigten Schätzgutachtens.

4.2 Leasingfinanzierung

Leasingfinanzierung ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- die entsprechenden Verträge müssen eine Grundmietzeit (Grundleasingdauer) von mindestens 10 Jahren aufweisen;
- bei kürzerer betrieblicher Nutzung ist die Förderung entsprechend zu kürzen;
- eine allfällige Förderung wird an die finanzierende Leasinggesellschaft ausbezahlt;
- von der Leasinggesellschaft muss bestätigt werden, dass die sich aus dem Investitionszuschuss ergebende Begünstigung unter barwertmäßiger Bewertung zur Gänze gleichmäßig in Form reduzierter Leasingraten an das antragstellende Unternehmen weitergegeben wird;
- die Leasingraten müssen angemessen bzw. marktüblich sein und auf Basis einer betriebswirtschaftlich adäquaten Nutzungsdauer kalkuliert sein;

- die Förderung muss nachweislich unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer innerhalb von 10 Jahren aliquot weitergegeben werden.

4.3 Nicht anerkenbare Kosten

Folgende Kosten sind nicht anerkenbar:

- Kosten, die mit dem Projekt nicht in direktem Zusammenhang stehen
- Kosten für den Ankauf von Grundstücken
- Kosten für den Ankauf von Objekten, die vom antragstellenden Unternehmen oder der Unternehmensgruppe des/der Förderwerbers/Förderwerberin (Beteiligungs- und/oder Eigentümersphäre) bereits genutzt werden.
- Kosten für bauliche Maßnahmen, die nicht betrieblich bedingt sind (z.B. Vermietung und/oder Verpachtung)
- Kosten für Maßnahmen, die über eine Standardausführung hinausgehen
- Künstlerische Ausgestaltung und Dekorationsmaterial jeder Art
- Gärtnerische Gestaltung innen und außen (z.B. Pflanzentröge etc.)
- Kosten für maschinelle, sonstige Einrichtungen und Ausstattung insbesondere:
 - Klima-, Kühl- und Notstromaggregate
 - Überwachungs- und Kontrollgeräte
 - Kommunikationsgeräte (z.B. Telefone, Computer, Tablets etc.)
 - Förder- und Rollbänder, Scherenhubtische und ähnliches
- Eigenleistungen
- Gebühren, Steuern, Abgaben etc.
- Finanzierungskosten
- nicht ausgenutzte Skonti und Rabatte etc.
- Transportkosten
- Mieten, Pachtzins etc.

5. Förderung

5.1 Art und Ausmaß der Förderung

Pro Betriebsstandort kann innerhalb von 10 Jahren ein Zuschuss mit folgender Förderintensität und folgender Maximalhöhe gewährt werden:

- KU (Kleine Unternehmen): 20 %, maximal EUR 500.000
- MU (Mittlere Unternehmen): 10 %, maximal EUR 500.000
- GU (Große Unternehmen): 10 %, maximal EUR 200.000 (De-minimis-Grenze)

Förderungen werden entweder auf Basis der AGVO/Artikel 15 (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung/Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU) und/oder auf Basis De-minimis-Verordnung vergeben.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird von der Summe der gemäß Punkt 4.1 anerkehbaren Kosten gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt für

- KU: EUR 150.000
- MU: EUR 300.000
- GU: EUR 500.000

Dies gilt gleichermaßen für die beantragten als auch für die anerkehbaren Kosten gemäß Punkt 10.3.

5.3 Kumulierung

Andere Förderungen von öffentlichen Förderstellen, die für das im Rahmen dieser Richtlinie zu fördernde Projekt beantragt oder gewährt wurden, müssen von dem/der FörderwerberIn bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung² (AGVO) bzw. De-minimis-Verordnung³ gewährt werden kann. Maßgebend für die Höchstförderintensität gemäß AGVO sind die Bestimmungen des Artikels 15.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich demgemäß vor, das Ausmaß der in Punkt 5.1 angeführten Maximalförderbeträge gemäß der geltenden Kumulierungsobergrenzen zu kürzen.

Darüber hinaus ist eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien für dieselben Kosten nicht möglich.

6. Einreichung

6.1 Formale Einreichkriterien

Die Einreichung hat bei der Wirtschaftsagentur Wien **vor** Inangriffnahme des jeweiligen Projekts (vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen sind nicht förderbar) unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung aller dort angeführten Unterlagen zu erfolgen. Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie **laufend** möglich.

2) Zentraler Absatz der Kumulierungsbestimmung der AGVO Artikel 7 Abs 3
Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission

Eine nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfe darf nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission (1) erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

3) Zentraler Absatz der Kumulierungsbestimmung der De-minimis Artikel 2 Abs 5
Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Zusätzlich müssen die folgenden formalen Kriterien zur Aufnahme des Projekts in den Bewertungsprozess erfüllt sein:

- a) Vollständigkeit des Antrags,
- b) Vorliegen eines aussagekräftigen Projektplans mit detaillierter Kostenaufgliederung, auf Basis dessen das Projekt realisiert werden soll,
- c) Bestätigung der Preisangemessenheit der ausgewiesenen baulichen Investitionen durch einen staatlich beeideten Ziviltechniker, einen planenden Baumeister oder einen Architekten,
- d) Vorliegen einer nachvollziehbaren Darstellung einer gesicherten Finanzierung,
- e) Angabe aller für das gegenständliche Projekt gewährten oder beantragten Förderungen,
- f) Angabe aller De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden.

6.2 Online-Einreichung

Anträge sind im Internet unter <www.wirtschaftsagentur.at> unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu stellen – die Formulare sind vollständig und richtig nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Gleichzeitig hochzuladen ist eine Kopie der letzten drei vom Steuerberater oder dazu befugten Bilanzbuchhalter bestätigten Jahresabschlüsse bzw. der Einnahmen-/Ausgabenrechnungen samt Einkommensteuererklärung.

Zusätzlich zur Online-Einreichung ist der Wirtschaftsagentur Wien auf dem Postweg schriftlich das rechtsverbindlich unterzeichnete **Ansuchen-Echtheitszertifikat** zu übermitteln.

7. Bewertung

Zur Bewertung von Anträgen werden grundsätzlich die elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen herangezogen; sie haben eine ausreichende Grundlage für die Bewertung des Antrages zu bieten.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann darüberhinaus FörderwerberInnen jederzeit dazu auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

7.1 Formale Bewertung

In der formalen Bewertung werden die eingereichten Anträge auf die Einhaltung der in Punkt 6.1 angeführten formalen Einreichkriterien geprüft. Bei positiver Formalprüfung erfolgt die inhaltliche Prüfung der Anträge.

Bei groben Mängeln, z.B. fehlenden Unterlagen wie Bilanzen, Planrechnungen etc. kann ein Antrag nach erfolglosem Verstreichen einer gewährten angemessenen Nachfrist zur Verbesserung des Antrages aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden.

7.2 Inhaltliche Bewertung (Indikatoren)

Ausschlaggebend für die Beurteilung eines Antrags ist das Ausmaß der Erfüllung nachstehender Kriterien:

- Technologieniveau bzw. Innovationspotentiale des Betriebes am geförderten Standort
- Beschäftigungseffekte des Projekts
- Wertschöpfungsintensität des Betriebes am geförderten Standort
- Exporttätigkeit des Betriebes am geförderten Standort
- ökologische Effekte betreffend die Errichtung und Nutzung des Betriebsobjektes
- ökologische Effekte des Produkts und der Produktionsweise
- kommunales Interesse und regionalwirtschaftliche Relevanz
- Projektumfang und -planung

7.3 Bewertungsgremium

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen und Experten einholt oder sich einer Jury bedient.

Wenn von der Wirtschaftsagentur Wien eine Jury eingesetzt wird, so setzt sich diese aus Wirtschaftsagentur Wien-internen und/oder externen Fach-JurorInnen zusammen, welche die vorliegenden Anträge zu bewerten haben. Die Zusammensetzung einer Fachjury kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden.

7.4 Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien jeweils innerhalb eines Quartals (bzw. bis zu einem anderen unter www.wirtschaftsagentur.at bekannt gegebenen Stichtag) vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie mindestens 50 % der möglichen Bewertungspunkte erhalten haben – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

7.5 Fördervorschlag

Danach werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag im Sinn der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das vorgesehene – in der Regel quartalsweise gleich verteilte – anteilige Jahresbudget herangezogen wird.

Anträge, die in einem Fördervorschlag aus budgetären Gründen nicht mehr aufgenommen werden können, werden – mit Ausnahme des letzten Reihungsvorgangs im Rahmen dieser Richtlinie – einmalig in den nächstfolgenden Reihungsvorgang (in der Regel im nächsten Quartal) übernommen, um sie dort neuerlich einer Reihung gemeinsam mit den dann neu aufgenommenen Anträgen zu unterziehen.

8. Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den vom Bewertungsgremium erarbeiteten Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen oder Ablehnung der Anträge erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis der Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

9. Mitteilung

Der/die FörderwerberIn erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

10. Auszahlung

10.1 Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von dem/der FörderwerberIn erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss vor einer Auszahlung, wenn es sich bei der Einreichung um ein Unternehmen in Gründung gehandelt hat, das Unternehmen nachweislich innerhalb der Frist von 12.1.c) gegründet worden sein.

10.2 Teilzahlung

50 % des Zuschusses können nach angefallenen Aufwendungen von 50 % der Bemessungsgrundlage (Nachweis durch Baurechnungen und Zahlungsbelege) ausbezahlt werden.

10.3 Schlusszahlung

Nach Überprüfung des Endberichts (siehe Punkt 11.1) wird der Zuschuss neu berechnet. Basis hierfür bilden die überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten.

Unterschreitet im Falle einer erfolgten Teilzahlung gemäß Punkt 10.2 der neu errechnete zuerkennbare Zuschuss den laut Mitteilung (siehe Punkt 9) genannten Betrag, so wird ei-

ne bereits geleistete Teilzahlung von diesem neu errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag laut Mitteilung – in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem/der FörderwerberIn überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

11. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

11.1 Endbericht inklusive Endabrechnung

Im Fall einer Fördergewährung ist unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der maximal möglichen Projektlaufzeit gemäß Punkt 3.2, ein aussagekräftiger Endbericht vorzulegen.

Darin sind u.a. die Beschreibung des durchgeführten Projekts als auch die wichtigsten aktuellen Daten der Unternehmensentwicklung (Umsatz, Beschäftigtenstand etc.) festgehalten.

Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bildet die vom geförderten Unternehmen erstellte Rechnungszusammenstellung samt Originalrechnungen und Zahlungsbelegen.

Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

Es werden nur Rechnungen über Leistungen anerkannt, die von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 UGB⁴ erbracht wurden, die dazu befugt sind. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Rabatten, Gutschriften, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden. Es werden nur Rechnungen über einem Gesamtbetrag von **mehr als EUR 400 (netto)** anerkannt. Diese Rechnungen müssen den Formvorschriften des §11 UStG genügen⁵ (siehe Anhang 1). Die eingereichten Rechnungen müssen ausschließlich dem Förderprojekt zuzählbare Positionen enthalten.

Sind die von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gemäß Punkt 12.1 widerrufen.

⁴ (1) Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. (2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

⁵ Namen und Anschrift des Abnehmers dürfen auf der Rechnung nicht nachträglich vom Abnehmer selbst (z.B. durch Anbringung des Firmenstempels) angebracht werden!

11.2 Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des geförderten Projekts relevante, qualitative und/oder quantitative Änderungen während dessen Laufzeit müssen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich berichtet werden.

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, auch nach Abschluss des Projekts alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Punkt 11.4.

11.3 Publikation

Im Fall einer Fördergewährung müssen FörderwerberInnen im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrüblicher Auffassung zumutbar ist.

11.4 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

FörderwerberInnen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der FörderwerberIn von der Wirtschaftsagentur Wien übermitteln wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über den in der AGVO bzw. De-minimis-Verordnung genannten Zeitraum⁶, zumindest jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Schlusszahlung der Förderung, aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- bezüglich des Wirtschaftssektors, in dem der/die FörderwerberIn tätig ist,
- für die Einordnung des antragstellenden Unternehmens als Kleines, Mittleres oder Großes Unternehmen,
- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projekts,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung gewährt wurden.

⁶ Die Verpflichtung gemäß AGVO bzw. De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 14) endet an dem in den jeweils geltenden Fassungen angegebenen Datum, frühestens jedoch am 31.12.2023.

FörderwerberInnen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln. Die genannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von dem/der FörderwerberIn zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

12. Widerruf

12.1 Widerrufsgründe (10 Jahre)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 10.3 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a) die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b) Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- c) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten (außer im Falle einer Nachfristsetzung in begründeten Ausnahmefällen) nach einer Fördermitteilung gemäß Punkt 9 erfolgt oder
 - die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- d) nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gemäß Punkt 11.1 vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;

- e) der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 11.4. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Falle einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
- f) die FörderwerberIn eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 13 widerruft;
- g) bei Veräußerung, sonstiger Weitergabe (z.B. Schenkung, Erbe) oder Gebrauchsüberlassung, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist bzw. sonstiger zweckwidriger Verwendung (z.B. Nichtnutzung) von Teilen oder des gesamten geförderten Betriebsobjekts;
tritt einer der genannten Gründe innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung ein, wird der Förderanteil für die weitergegebene Fläche zur Gänze widerrufen, sonst wird die Förderung flächen- und zeitmäßig aliquotiert;
- h) bei Leasingkonstruktionen gemäß Punkt 4.2 kann die Förderstelle der Weitergabe der gewährten Förderung an einen der Richtlinie der ggst. Aktion entsprechenden Nachnutzer zustimmen. Wenn kein gleichwertig förderungswürdiger Nachfolger gefunden wird, ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen;
- i) das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert;
- j) sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist;
- k) der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird.

12.2 Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der im Punkt 12.1 genannten Frist auszusprechen.

12.3 Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn den/die FörderwerberIn ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

12.4 Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist eine auf den Zuschuss geleistete Teilzahlung bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

12.5 Meldepflicht

FörderwerberInnen sind verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2 bzw. der Wirtschaftsagentur Wien, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

13. Datenschutz

FörderwerberInnen sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
 - bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,
- alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i. S. d. § 7 DSchG 2000 erforderlich sind, insbesondere
- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
 - zur Übermittlung an
 - den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.

FörderwerberInnen verpflichten sich,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung der von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

FörderwerberInnen haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftskammer Wien zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftskammer Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die FörderwerberIn kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

14. Rechtsgrundlagen / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 25.6.2014 unter Pr. Z. 1414/2014-0001 - GFW beschlossenen Richtlinie. Es wird explizit auf folgende EU-Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung bzw. die etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsakte verwiesen:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L352/1 vom 24.12.2013

Soweit in dieser Richtlinie auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird, ist stets deren Text verbindlich; etwaige in dieser Richtlinie gegebene geraffte Darstellungen dieser Rechtsquellen dienen lediglich einer unverbindlichen Vorab-Information.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

15. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist gültig für Einreichungen vom 01.07.2014 bis 31.12.2014.

16. Förderabwicklungsstelle

Wirtschaftskammer Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Ein Fonds der
Stadt Wien

1010 Wien, Ebendorferstraße 2

T +43 [1] 4000 86 774

F +43 [1] 4000 24690

strobl@wirtschaftskammer.at

Anhang 1

Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind dies bei in Kraft treten dieser Richtlinie folgende Punkte:

- a) den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- b) den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10 000 übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- d) den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuerersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- f) den auf das Entgelt (lit. e) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs. 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;
- g) das Ausstellungsdatum;
- h) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- i) soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer.